

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 5.

30. Januar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Kommissionalbericht

an

den h. Ständerath, betreffend die Genehmigung der für den
Koskauf einiger Brückengelder abgeschlossenen Verträge.

(Vom 16. Dezember 1863.)

Tit.!

Durch Beschluß vom 15/16. Januar l. J. ermächtigten die gesetzgebenden Räte den Bundesrath „für den Koskauf aller zur Zeit noch bestehenden konzessionirten Brückengelder und anderer in das Gebiet der Zollablösung fallender Gegenstände mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung des Großherzogthums Baden zu unterhandeln und mit denselben wo möglich darauf bezügliche Uebereinkommen unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung abzuschließen.“

In Folge dieser Ermächtigung beeilte sich das Handels- und Zolldepartement, mit den Regierungen jener Kantone, auf deren Gebiet zur Zeit noch Brückengelder erhoben werden, sich ins Einverständnis zu setzen, und es gelang ihm, nachbenannte Verträge unter Vorbehalt der von der Bundesversammlung sich reservirten Ratifikation abzuschließen.

1. Zoll über die Drathbrücke bei Aarburg.

Diese Brücke wurde 1837 mit einer Ausgabe von 37,714 Fr. erbaut. Unterm 2. August 1839 bewilligte die Tagsatzung auf die Dauer von 60 Jahren ein Brückengeld, dessen einzelne Ansätze betrugen:

Bundesblatt. Jahrg. XVI. Bd. I.

für jede Person zur Tagzeit	2 1/2 Rp.	} alte Währung.
" " " Nachtzeit	5 "	
" ein Stück kleines Vieh	5 "	
" " " großes "	10 "	

Der Gemeinderath von Marburg berechnete 1860 den reinen Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre auf 1516 Fr. und jenen der letzten 5 Jahre auf 1688 Fr., und bemerkte hiebei, daß der Ertrag während der letzten Jahre in stetem Steigen begriffen gewesen sei, so daß er für die Zukunft in Folge des durch die Eisenbahn herbeigeführten lebhaftern Verkehrs einen jährlichen Durchschnittsertrag von 1883 Fr. annehmen dürfe. Gemäß der zwischen dem eidg. Zolldepartemente und dem Abgeordneten des Standes Aargau abgeschlossenen Uebereinkunft soll dieses Brückengeld mit dem 31. dieses Monats aufhören, wogegen die Widgenossenschaft vom 1. Januar 1864 bis zum 2. August 1899, d. h. so lange die von der Tagsatzung ertheilte Konzession dauert, jährlich die Summe von 1200 Fr. in vierteljährlichen Raten dem Stande Aargau auszubezahlen hat, welcher seinerseits sich verpflichtet, die Brücke in gutem Stande zu unterhalten, sowie er ferner es übernimmt, mit dem Inhaber der Brückengeld-Konzession und allfällig mit dem Stande Solothurn, soweit dieser letztere dabei betheiligt sein mag, sich abzufinden. Namens des Standes Aargau ertheilte der Regierungsrath unterm 13. November abh. dieser Uebereinkunft die vorläufige Genehmigung. *)

2. Brücke über die Rhone bei Chessel.

Dieselbe wurde 1837 mit einem Kostenaufwand von 60,890 Fr. durch eine Aktiengesellschaft erbaut. Im Jahre 1838 bewilligte die Tagsatzung für 30 Jahre ein Brückengeld, dessen Ansätze aus den Akten nicht ersichtlich sind. Von 1842 bis 1858 betrug die jährliche Durchschnittssumme 2369 Fr.; seither war der Zoll gegen eine jährliche Entschädigung von 2002 Fr. verpachtet. Der wirkliche Ertrag soll aber in den letzten Jahren auf beiläufig 3000 Fr. gestiegen sein, worüber indessen von dem Pächter keine nähern Angaben erhältlich waren. Da diese Brücke in Folge einer Ueberschwemmung der Rhone neu erstellt werden mußte und sonst auch außergewöhnliche Unterhaltskosten erfordert, welche namentlich durch den Umstand herbeigeführt werden, daß gemäß einem Beschlusse des eidg. Vorortes vom 20. Oktober 1837 diese Brücke aus militärischen Gründen nur von Holz und mit einer Distanz von mindestens 60 Fuß des einen Brückenpfeilers vom andern gebaut werden durfte, so konnte nicht bloß eine Herabsetzung der Einkaufssumme unter Fr. 2000 nicht erzielt werden, sondern es wurde überdies zur Bedingung gemacht, daß die mit dem Jahre 1867 ablaufende Konzessionsdauer bis

*) Die endgültige Genehmigung wurde am 5. Januar 1864 ertheilt. (Siehe die eidg. amtliche Sammlung, Band VIII, Seite 36.)

1880 verlängert, beziehungsweise die Summe von 2000 Fr. bis zu diesem Jahre bezahlt werde.

Wie die Brücke bei Cheffel, so dient auch dem gegenseitigen Verkehr zwischen den Kantonen Waadt und Wallis

3. die Drathbrücke bei Collombey.

Diese wurde 1839 von einer Aktiengesellschaft für 60,510 Fr. erstellt, welche unterm 24. Juli 1840 von der Tagsatzung die Bewilligung zum Bezuge eines Brückengeldes bis zum Jahre 1880 erhielt. Seit Erstellung der Eisenbahn von Villeneuve nach St. Maurice wird diese Brücke immer mehr benutzt, so daß der Zoll, welcher 1858 Fr. 5030 brutto abwarf, 1860 Fr. 6074 betragen hat.

Gemäß der zwischen dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements und Abgeordneten der Regierungen von Waadt und Wallis vereinbarten Uebereinkunft sollen diese Brückengelder bei Cheffel und Collombey von dem 1. Januar 1864 an nicht mehr bezogen werden. — Dagegen hat die Bundeskasse diesen beiden Kantonen zu Handen der Aktionäre, welche die Brücke erbaut haben, und unter dem gleichen Vorbehalte, welcher bei der Brücke in Aarkurg bezüglich des Unterhalts gemacht wurde, bis 31. Dezember 1880 jährlich die Summe von 6800 Fr. zu bezahlen, nämlich 4800 Fr. für das Brückengeld bei Collombey und 2000 Fr. für jenes bei Cheffel.

4. Brückengeld bei der Brücke Dute-Rhone (Wallis).

Für diese Brücke, welche 1823 an die Stelle einer Fähre von den Gemeinden Collonge und Dorénaz erbaut wurde, bewilligte die Tagsatzung von Wallis im Jahr 1826 auf unbestimmte Zeit folgendes Brückengeld:

Von jedem Fußgänger	5 Rp.	} alte Währung.
„ jeder Person mit Gepäck beladen	1 Bg.	
„ jedem Stück Großvieh	1 „	
„ „ „ Kleinvieh	5 Rp.	
„ einem einspännigen leeren Wagen	1 Bg.	
„ jedem beladenen Wagen	2 „	
„ „ zweispännigen leeren Wagen	2 „	
„ „ „ beladenen Wagen	3 „	

Ob dieses Brückengeld von der schweizerischen Tagsatzung bewilligt worden sei, konnten wir aus den Akten nicht entnehmen; jedenfalls wurde aber dasselbe in dem Zollausschließungsvertrage mit Wallis von der Eidgenossenschaft förmlich anerkannt. — Dessen jährlicher Nettoertrag ist durch keine Rechnung nachgewiesen; er soll indessen 500—700 Fr. betragen haben. Ebensonenig sind die ursprünglichen Baukosten der Brücke ermittelt; dagegen wird in einem Schreiben der Staatskanzlei von Wallis die Behauptung aufgestellt, daß die frühere hölzerne Brücke im vorigen

Jahre durch eine steinerne ersetzt worden sei, und als diese Arbeit bereits vollendet gewesen, durch Unvorsichtigkeit eines Arbeiters, welcher dadurch sein Leben einbüßte, wieder eingestürzt sei, was eine nochmalige Erstellung nöthig gemacht habe, wodurch der Staat und die Gemeinde Durtre-Mhone in einen Schaden von 23,800 Fr. versetzt worden seien.

Der über den Lozkauf dieses Brückengeldes abgeschlossene Vertrag gewährt dem Stande Wallis eine jährliche Entschädigung von 500 Fr. bis zum 31. Dezember 1880, wogegen das Brückengeld mit dem 1. Januar 1864 aufhört.

5. Brücke über die Arve bei Genf.

Für dieselbe bewilligte die Tagsatzung am 7. August 1839 ein Brückengeld bis 1. April 1880. Die Brücke ist namentlich von der Landbevölkerung, welche ihre Lebensmittel in der Stadt verkauft, sehr frequentirt, und es hat nach einem Berichte der Regierung von Genf diese Frequenz in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Erstellungskosten, welche durch Aktien aufgebracht wurden, betrugen 45,000 Fr., und die durchschnittliche jährliche Nettoeinnahme während der letzten 10 Jahre belief sich auf 6045 Fr. oder 11 % Dividende des Baukapitals. Die Aktionäre forderten daher anfänglich eine Lozkaufssumme von 55,000 Franken. Die Regierung von Genf erklärte denselben aber, daß sie bei der Bundesbehörde nur eine Forderung von 35--40,000 Fr. unterstützen könne (Beschluß des Staatsrathes d. d. 21. April 1863). Zwischen dem Chef des eidg. Zolldepartements und dem Abgeordneten des Staatsrathes von Genf kam dann endlich unterm 20. November abhin eine Uebereinkunft zu Stande, gemäß welcher dieses Brückengeld mit dem 1. Januar 1864 aufhört, wogegen die Eidgenossenschaft sich verpflichtet, entweder während der nächsten 13 Jahre jährlich 5000 Fr. oder aber sofort eine Ueberschusssumme von 40,000 Fr. zu bezahlen. Die Auswahl zwischen diesen beiden Zahlungsarten steht der Eidgenossenschaft frei.

Ist es auf diese Weise dem Bundesrathe möglich geworden, die oben benannten fünf Auslösungsverträge abzuschließen, so gelang es ihm hingegen nicht oder fand er es nicht für angemessen, bezüglich von vier andern Brückengeldern dormalen schon ähnliche Uebereinkommen zu treffen. Es betrifft dieses die Brückengelder auf den Rheinbrücken bei Laufenburg und bei Säckingen, auf der Drathbrücke über die Saane zwischen Corpataug und Alconciel im Kanton Freiburg und auf der Brücke über die Maggia zwischen Locarno und Ascona im Kanton Tessin.

Bezüglich der beiden Brückengelder über den Rhein sind die Unterhandlungen von Seite des eidg. Zolldepartements angebahnt, haben aber noch zu keinem Resultate geführt, indem bisanhin von Seite des Großherzogthums Baden sich keine besondere Geneigtheit zeigte, zur Aufhebung

dieser Zölle mitzuwirken. Die Drathbrücke bei Arconciel gehört einem Privaten und dient vorzüglich nur diesem zum Betriebe eines Tuffsteinbruches. Da derselbe dessen ungeachtet eine jährliche Entschädigung von Fr. 2600 verlangte, und zwar bis zum Ablaufe der von der Tagsatzung 1834 auf die Dauer von 99 Jahren ertheilten Konzession, so fand das Departement sich nicht mehr veranlaßt, die Unterhandlung weiter fortzuführen, was die Kommission nur billigen kann. Die Brücke über die Maggia ist seit dem Beschlusse der Bundesversammlung im letzten Januar bei einer Ueberschwemmung theilweise zerstört und seither noch nicht hergestellt worden. Gegenwärtig ist es sogar noch ungewiß, ob und wann diese Brücke wieder erstellt wird, so daß auch sicherlich in diesem Momente kein Grund vorhanden ist, bezüglich der Auslösung eines Brückengeldes, das dermalen gar nicht bezogen werden kann, in Unterhandlung zu treten.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig die Genehmigung sämtlicher, oben aufgezählten Ablösungsverträge. Wenn auch die Brücken, auf welchen diese Zölle erhoben werden, nur dem Lokalverkehre und keineswegs der großen Verkehrsströmung dienen, so liegt es nach ihrer Ansicht gleichwohl im Sinn und Geiste des Art. 24 der Bundesverfassung und des Art. 58 des Zollgesetzes vom 27. August 1851, daß, wosfern es ohne erhebliche Opfer geschehen kann, auch die letzten Schranken beseitiget werden, welche an einigen Orten auf dem Personenverkehre noch lasten.

Was sodann die materiellen Bestimmungen der einzelnen Ablösungsverträge anbelangt, so findet die Kommission, daß dieselben für den eidgenössischen Fiskus befriedigend sind und unter den vorwaltenden Umständen und im gegenwärtigen Momente nicht günstiger zu erhalten waren. Bei allen Verträgen ist die Auslösungssumme wesentlich niedriger als der durchschnittliche Nettoertrag der letzten Jahre, bei dessen Berechnung nicht bloß die Bezugskosten des Brückengeldes, sondern auch die Kosten des gewöhnlichen Unterhaltes der Brücken abgezogen wurden. Eine Ausnahme machen die für die Brücken bei Dute-Rhone und bei Cheffel stipulirten Summen, indem dieselben das jährliche Erträgniß zwar nicht ganz, aber annähernd erreichen. An diesen beiden Orten sind indessen außerordentliche Verhältnisse vorhanden, welche der Bundesrath würdigen mußte, um gegen die Zollberechtigten nicht unbillig zu sein. Die erstere dieser Brücken hat, wie oben bemerkt wurde, erst voriges Jahr bei Anlaß ihrer Umwandlung aus einer hölzernen in eine steinerne durch einen unglücklichen Zufall einen Kostenaufwand von mehr als 23,000 Fr. verursacht, während die letztere in Folge Weisung der eidg. Tagsatzung seiner Zeit auf eine Art construirt werden mußte, daß die Kosten des Unterhaltes ein außerordentliches Maß annahmen. Die Auszahlung der Entschädigung erstreckt sich im Allgemeinen nur auf so lange, als der Bezug der Brückengelder durch die Konzession der Tagsatzung gestattet ist. Eine dießfällige

Begünstigung tritt nur wieder bei der Brücke in Chessel ein, bei welcher, abgesehen von dem oben berührten unglücklichen Ereignisse, es als eine Unbilligkeit erscheinen dürfte, daß die Tagsatzung gegenüber dem gleichen Kanton ungefähr zu gleicher Zeit eine um 10 Jahre kürzere Konzession für die eine als für die andere Brücke erteilte, während sie doch gerade auf den Bau dieser erstern einen bestimmenden, die Vermehrung der Kosten bewirkenden Einfluß ausübte. Um dieses Mißverhältniß auszugleichen, hätte die Tagsatzung sicherlich keinen Anstand genommen, die Konzessionsfrist zu verlängern, was bekanntlich unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 sehr häufig geschehen ist.

Nicht minder als bei den auszurichtenden Geldsummen wurden bei den Auslösungsverträgen auch die weiteren Interessen der Eidgenossenschaft gewahrt. Ueberall ist den Kantonen die Verpflichtung auferlegt, für den baulichen Unterhalt der Brücken zu sorgen. Sollten sie derselben nicht in genügender Weise nachkommen, so kann die Auszahlung der Loskaufsumme sofort sistirt werden. Da wo nicht der Staat selbst, sondern Gemeinden oder Privatgesellschaften die Brücken erstellt haben, muß der betreffende Kanton, welcher die Konvention abgeschlossen hat, mit den Zollbezugsberechtigten sich abfinden, indem die Eidgenossenschaft gegenüber Dritten keine Verpflichtung übernimmt.

Anbelangend speziell die Uebereinkunft bezüglich der Brücke über die Arve bei Genf, so halten wir rücksichtlich der zu leistenden Entschädigung es für zweckmäßiger und die Bundeskasse weniger belästigend, wenn die Aversalsumme von 40,000 Fr. sofort bezahlt wird, statt wenn während 13 Jahren jährlich 5000 Fr. ausgerichtet werden müssen. Nicht bloß wird auf diese Weise die Angelegenheit sofort und ein für allemal geregelt, sondern die Eidgenossenschaft macht hiebei nach einer vom Departemente vorgelegten Berechnung noch eine Ersparniß von Fr. 18,134, indem der Zinsverlust in den 13 Jahren zusammen nur 6865 Fr. betragen wird, während bei einer jährlich zu leistenden Entschädigung im Ganzen 65,000 Fr. (13×5000) zu bezahlen sind. *)

Bezüglich der Form der Genehmigung dieser Verträge erachtet die Kommission, daß es der Würde der Bundesversammlung angemessener sei, wenn dieselbe, statt heute schon die Ratifikation zu erteilen, den Bundesrath ermächtigt, in ihrem Namen die Genehmigung auszusprechen, sobald die betreffenden Kantonsregierungen die Verträge ratifizirt haben. Bis heute sind einzig von den Regierungen von Aargau, Wallis und Genf die Genehmigungen eingegangen; von erstern beiden unbedingt und rückhaltlos, von letzterer mit der Restriktion, daß der Staat Genf nur während 13 Jahren, vom 1. Januar 1864 an, zum Unterhalte der Brücke sich förmlich verpflichte. Gemäß Beschluß

*) Die Bundesversammlung beschloß die sofortige Auszahlung von Fr. 40,000. (Siehe die eidg. amtliche Sammlung, Band VIII, Seite 33, Ziff. 3.)

des Bundesrathes von gestern scheint derselbe diese Klausel nicht zu beanstanden, indem es sich nur darum handeln soll, später vielleicht die Brücke an eine gelegnere Stelle zu versetzen. Die Kommission theilt auch die Ansicht des Bundesrathes, daß es einer Kantonsregierung freistehen müsse, nach Ablauf jener Frist, für welche Brückengelder bewilligt worden sind, auch solche Brücken nur zu versetzen oder gar eingehen zu lassen. Im vorliegenden Falle kann aber der Regierung von Genf diese Befugniß nicht schon nach 13 Jahren, sondern erst nach dem 8. April 1880, mit welchem Tage die Konzession zum Bezug des Brückengeldes abläuft, zukommen. Selbstverständlich ist es indessen, daß die Verbindung, welche gegenwärtig die Brücke über die Aroe vermittelt, zumal bei der immer steigenden Einwohnerzahl Genfs, nie mehr ganz aufgehört kann. Die von der Regierung von Genf erteilte Ratifikation ist aber noch keine definitive, indem die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten wird. — Mit Rücksicht auf den Umstand, daß bis heute nur eine Regierung die Verträge endgültig genehmigt hat, beantragen wir daher: es sei der Bundesrath zu ermächtigen, diese Verträge Namens des Bundes zu genehmigen, sobald die zuständigen Kantonalbehörden ihrerseits die Ratifikation derselben ausgesprochen haben werden. *)

Als im Januar abhin der Antrag des Bundesrathes auf Ermächtigung für den Verkauf der noch bestehenden Brückengelder mit den betreffenden Kantonsregierungen zu unterhandeln im Ständerathe berathen wurde, ward im Schoße der Versammlung der Zusatzantrag gestellt: für den Verkauf der noch bestehenden Brückengelder „und anderer in das Gebiet der Zollablösung fallender Gegenstände“. Dieser Antrag, welchem sowohl der Stände- als der Nationalrath beistimmten, bezweckte die Aufhebung gegen Entschädigung von Seite der Eidgenossenschaft einerseits der Konsumgebühren auf Waaren im Kanton Tessin und andererseits des sogenannten Pfundzolls in der Stadt Basel.

Was die ersten — die Konsumgebühren auf Waaren im Kanton Tessin — betrifft, so sind dieselben durch die Tagelagerung bewilliget und bei Einführung des eidg. Zollsystemes nicht losgekauft worden. Obwohl sie von Waaren und nicht bloß von Getränken erhoben werden, so qualifiziren sie sich, wie das Detroy in Genf, als eigentliche Konsumgebühren, indem von der transitirenden Waare keine Gebühr bezogen wird. — Die Kommission erachtete daher mit dem Bundesrathe, es sei zweckmäßiger, statt jetzt schon in Unterhandlungen über den Verkauf dieser zu 119,400 Fr. Nettoertrag per Jahr berechneten Gebühren sich einzulassen, diese Frage auf jenen Zeitpunkt zu verschieben, wo die Bundesfinanzen es gestatten werden, die Konsumgebühren in allen Kantonen, in welchen solche erhoben werden, gegen eine mit denselben zu vereinbarende Entschädigung

*) Obiger Antrag wurde zum Beschluß erhoben. (Amtl. Samml. VIII, 32.)

aufzuheben. Eine vorzeitige Behandlung dieser Frage einzig gegenüber Tessin hält die Kommission nicht für gerechtfertigt.

Anbezüglich den Pfundzoll in der Stadt Basel, so hat es mit demselben folgende Verwandtniß. Derselbe datirt schon vom Jahre 1373, wo der Bischof von Basel um die Summe von 12,500 Gulden dem Bürgermeister, dem Rathe, den Bürgern und der Gemeinde der Stadt Basel den Zoll, den das Stift in der Stadt Basel hatte, versetzte und solchen nicht mehr einlöste. In der Aussteuerungsurkunde vom 7. September 1803 wurde dieser Zoll der Stadtgemeinde Basel als Gefäll angewiesen. Bei den Unterhandlungen über Aufhebung der Zölle im Jahre 1849 wurde der Fortbezug dieses Zolles, jedoch nicht auf das transitirende Vieh, der Stadtgemeinde gestattet. Seine nunmehrige Gestalt ist folgende: Alles Vieh, welches in der Stadt und deren Bann an den gewöhnlichen Markttagen oder in der Zwischenzeit verkauft wird, ist der Abgabe unterworfen. Derselbe beträgt $1\frac{2}{3}\%$ vom Kaufpreis des Stückes Vieh und ist von beiden Kontrahenten zur Hälfte zu bezahlen; beim Verkauf von Schweinen zahlt der Verkäufer den ganzen Zoll; bei Tauschen wird vom Nachgeld der betreffende Zoll berechnet. Von Entrichtung des Pfundzolles ist befreit das Vieh, welches von den in Basel domizilirenden Metzgern bestellt und zum Schlachten bestimmt ist. Nach einer bei den Akten liegenden Tabelle varirte der Nettoertrag dieses Pfundzolles von 1852 bis 1861 von 4897 Fr. bis 7248 Fr., wobei indessen zu bemerken ist, daß er in den letzten fünf Jahren die höchsten Zahlen erreicht hat. — Gemäß einer zwischen dem eidg. Handels- und Zolldepartemente und dem Abgeordneten von Basel-Stadt getroffenen Uebereinkunft hätte dieser Zoll mit dem 1. Januar 1864 aufhören sollen, wogegen die Eidgenossenschaft der Stadt Basel auf unbeschränkte Zeit die Summe von Fr. 5000 jährlich in je vier Terminen zu bezahlen gehabt hätte. Der Bundesrath versagte indessen dieser Uebereinkunft seine Genehmigung, indem er laut Protokoll vom 7. d. M. beschloß: „es sei von Ablösung des Pfundzolles, als einer Konsumgebühr, Umgang zu nehmen.“

Da in dem Kommissionsberichte an den Nationalrath, d. d. 16. Januar (l. J. *), ausdrücklich dieser Pfundzoll als eine Gebühr erwähnt ist, auf deren Auslösung hingewirkt werden solle, so erachtete die Kommission es in ihrer Pflicht, auch diesen Gegenstand in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen. Abweichend von der Anschauung des Bundesrathes fand sie nun prinzipiell, daß diesem Pfundzolle, abgesehen davon, daß derselbe in der Aussteuerungsurkunde von 1803 als ein der Stadt bleibendes Gefäll förmlich anerkannt wurde, nicht wohl der Charakter einer Konsumgebühr beigelegt werden könne, einerseits deshalb nicht, weil das Vieh, welches in der Metzgerei in Basel geschlachtet wird, ausdrücklich vom Zolle befreit

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band I, Seite 438.

ist, und andererseits auch deshalb nicht, weil der Zoll, wenn dasjenige Stück Vieh, für welches derselbe bezahlt wurde, wieder über den Gemeindegrenz oder die Kantonsgränze geführt wird, nicht mehr zurückerstattet wird. Dagegen fand die Kommission die stipulirte Loskaufssumme von jährlich 5000 Fr. deshalb als eine zu hohe, weil doch dieser Zoll fast ausschließlich von den Bewohnern der Stadt Basel bezahlt werden muß, mithin dieselben die bisherige Belästigung beinahe einzig zu tragen haben. Mit Rücksicht auf diesen Umstand glaubt daher die Kommission, es sei gegenüber der an finanziellen Hülfsmitteln sehr reichen Stadtgemeinde von Basel keine ungebührliche Zumuthung, wenn von ihr verlangt werde, daß sie die geforderte Summe in dieser oder jener Form noch angemessen ermäßige. Im Hinblick auf diese materielle Aussetzung an der wesentlichsten Vertragsbestimmung, sodann aber auch von dem formellen Bedenken geleitet, daß es wohl nicht angehe, wenn die gesetzgebenden Räte über die Ratifikation einer Uebereinkunft Beschluß fassen, welche ihnen von der Exekutive nicht offiziell vorgelegt worden ist, beantragt die Kommission: es sei die Frage über Auslösung des Pfundzolles in der Stadtgemeinde Basel in dem Sinne neuerdings an den Bundesrath zu überweisen, daß er sich zu gelegener Zeit bestreben solle, günstigere Auslösungsbedingungen zu erhalten, sei es in dem Sinne, daß die dormalen geforderte Loskaufssumme wesentlich ermäßigt, oder daß die Auszahlung desselben auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt wird.

In Umfassung dieses Berichtes, für dessen vielseitige Mangelhaftigkeit Sie den Berichterstatter wegen der wenigen ihm dafür eingeräumten Stunden entschuldigen wollen, stellt die Kommission einstimmig folgende Anträge:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt:
 - a) dem Vertrag mit der Regierung des h. Standes Aargau, betreffend den Loskauf des Brückengeldes auf der Drathbrücke zu Aarburg;
 - b) dem Vertrage mit den Regierungen der h. Stände Waadt und Wallis, betreffend den Loskauf der Brückengelder auf den Brücken über die Rhone bei Collombey und Chessel;
 - c) dem Vertrag mit der Regierung des h. Standes Wallis, betreffend den Loskauf des Brückengeldes auf der Brücke bei Dute.- Rhone;
 - d) dem Vertrag mit der Regierung des h. Standes Genf, betreffend den Loskauf des Brückengeldes auf der Brücke über die Arve, unterhalb Carouge,

die definitive Genehmigung zu ertheilen, sobald die zuständigen Behörden der betreffenden Kantone die Ratifikation dieser Verträge ihrerseits ausgesprochen haben werden.

2. In dem Voranschlag der Eidgenossenschaft für 1864 ist unter

der Rubrik: „Ausgaben der Zollverwaltung“ noch der Ansatz aufzunehmen: Für den Loskauf des Brückengeldes bei Aarburg, bei Gessell, Collombey und Dintre-Rhone Fr. 8500.

3. Für den Loskauf der Brückengelder über die Arve bei Genf, welcher sofort in einer Aversalsumme zu bezahlen ist, wird ein Nachtragskredit auf das Budget von 1863 von Fr. 40,000 bewilligt.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, in dienlich erachtetem Zeitpunkt die Unterhandlungen über Aufhebung des sogenannten Pfundzolles in der Stadt Basel wieder aufzunehmen.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 16. December 1863.

Für die Kommission:

N. Hermann, Berichterstatter.

Anmerkung. Mitglieder der Kommission waren noch:
 die Herren Jeker, in Solothurn.
 Höfliger, in St. Gallen.
 G. von Biegler, in Schaffhausen.
 Bruni, in Bellinzona.

B e r i c h t

des

französischen Berichterstatters der ständeräthlichen Kommission,
 betreffend den Loskauf von Brückengeldern.

(Vom 16. December 1863.)

Tit. I

Ihre Kommission hat die Ehre, Ihnen hiemit über die Botschaft des Bundesrathes vom 7. Dezember 1863, betreffend den Loskauf verschiedener Brückengelder, in französischer Sprache Bericht zu erstatten.

**Kommissionalbericht an den h. Ständerath, betreffend die Genehmigung der für den
Loskauf einiger Brückengelder abgeschlossenen Verträge. (Vom 16. Dezember 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1864
Date	
Data	
Seite	93-102
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 325

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.